



Aus der Rechtsprechung

BGB §§ 249, 251 II, 242 (Schadensersatz wegen Verletzung eines Hundes)

Bei Beschädigung einer Sache wird der Wiederherstellungsaufwand von der Rechtsprechung dann als unverhältnismäßig hoch angesehen, wenn dieser 130 0/o des Wertes der beschädigten Sache übersteigt. Diese Grundsätze finden keine Anwendung, wenn es um die Wiederherstellung eines Hundes geht, zu dem der Eigentümer eine besondere Bindung hat. Die Grenze der Schadensersatzpflicht wird hier durch § 242 BGB gezogen.

LG München 1, Urt. v. 21. 6. 1978 — 34 S 1918377

Zum Sachverhalt: Die Parteien sind Hundehalter. Am 11. B. 1976 wurde der Pudel S, der an der Leine geführt wurde, vom Schäferhund des Bekl. angefallen und erheblich gebissen. Der Pudel musste tierärztlich behandelt werden. Die Behandlung zog sich sehr lange hin, weil sich die schon geschlossene Bisswunde wieder öffnete. Die Behandlungskosten einschließlich der notwendigen Medikamente beliefen sich auf insgesamt 1077,70 DM. Dieser Betrag wird von der Kl. als Schadensersatz geltend gemacht. Die Haftpflichtversicherung des Bekl. zahlte vorprozessual 500 DM mit der Begründung, ausreichend Schadensersatz geleistet zu haben. Ein über 500 DM hinausgehender Betrag sei unverhältnismäßig i. S. des § 251 Abs. 2 BGB und könne daher nicht gefordert werden. Das AG hat den bekl. Hundehalter zur Zahlung der vollen Behandlungskosten verurteilt mit der Begründung, dass bei der Frage des Ersatzes der Behandlungskosten für ein Tier die Rechtsprechung aus dem Kraftfahrzeugschadensrecht (Ersatz des Wiederbeschaffungswertes) keine Anwendung finden könne. Die Berufung des Bekl. hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen: Nach der Vorschrift des § 249 S. 1 BGB hat der zum Schadensersatz Verpflichtete grundsätzlich den Zustand wiederherzustellen, der ohne das schädigende Ereignis bestehen würde. Der Gläubiger kann auch den zur Herstellung des Zustandes erforderlichen Geldbetrag verlangen (§ 249 S. 2 BGB). Vorliegend hat das Erstgericht den insoweit erforderlichen Betrag mit 1077,70 DM angenommen, der im Übrigen rein rechnerisch zwischen den Parteien unstrittig ist. Es handelt sich um den Geldbetrag, der zur Wiederherstellung (ärztliche Versorgung und Genesung) des Hundes S erforderlich war. Die Parteien streiten in 2. Instanz ausschließlich darüber, ob es, in analoger Anwendung von § 251 Abs. 2 BGB, sich bei diesen Kosten um unverhältnismäßig hohe Wiederherstellungskosten handelt, da diese den Zeitwert (= Wiederbeschaffungswert der Tierart) des Tieres um das Dreifache übersteigen.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 1/4

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Aus der Rechtsprechung

In der Rechtsprechung wird angenommen, dass ein Wiederherstellungsaufwand dann unverhältnismäßig hoch ist, wenn dieser 130 0/o des Wertes der Sache ausmache. Diese Grundsätze sind sicherlich auf Sachen (leblose Sachen) anwendbar, bei denen lediglich ein so genannter Liebhaberwert ohne Affektionsinteresse in Betracht kommt. Dieser Grundsatz gilt ebenso gewiss dann nicht, wenn, wie vorliegend für einen Hund, ein Affektionsinteresse besteht, das im Zusammenhang eines Lebendigen (Menschen) mit einem lebenden Wesen (hier: Hund) besteht. Ein solches Interesse, wenn überhaupt messbar, kann sicherlich weit über den Realwert hinausgehen. Hier ist nicht eine objektive Betrachtungsweise angebracht, die zwar dem Sachbegriff des BGB entspricht; vielmehr ist zu berücksichtigen, dass der Schaden nicht nur in der Sache selber liegt, sondern auch subjektbezogen gesehen werden muss.

Das BerGer. vertritt daher entgegen der Auffassung des Bekl. die Auffassung, dass bezüglich des subjektbezogenen Schadensbegriffes dieser nicht unabhängig gesehen werden kann von den empfindungsmäßigen Momenten, die auf ein lebendiges Wesen, wenngleich eine Sache nach bürgerlichem Recht, bezogen sind. In der Kommentierung von Palandt-Heinrichs (BGB, 37. Aufl., § 249 Anm. 2 e) ist zu Recht darauf hingewiesen, dass nicht der gemeine Wert, sondern das volle wirtschaftliche Interesse zu ersetzen ist, das als subjektbezogen in Bezug zu setzen ist zu dem Geschädigten selber. Unter wirtschaftlichem Interesse ist nach der Differenzhypothese die Differenz zu verstehen, die im Vermögen des Geschädigten nach dem schädigenden Ereignis im Vergleich zur Lage vor dem schädigenden Ereignis besteht. Hierzu im Gegensatz ist das Affektionsinteresse zu beurteilen, das ohnehin im Grunde in Geld nur schwer, dann aber mit einem höheren Betrag, zu ersetzen ist. Hätte im vorliegenden Fall der Schäferhund den Pudel getötet, wäre nur der Marktwert des Pudels, ca. 350 DM, zu ersetzen gewesen, da ohnehin durch die Tötung des Tieres eine Wiederherstellung nicht möglich ist, die dann dazu führt, dass bei der Bemessung der Schadenshöhe ein Affektionsinteresse nicht mehr zur Geltung kommen kann nach der Sachlage. Für einen solchen Fall kann ein über den Wert hinausgehendes Interesse nicht berücksichtigt werden.

Eine andere Beurteilung muss stattfinden, wenn sich die Sache im Sinne des BGB, wenngleich eben hier ein Hund, wiederherstellen lässt. Eine Abstellung darauf, dass nur der gemeine Wert zu ersetzen sei, würde gerade zu einer Vernachlässigung aller persönlichen Empfindungsmomente im Sinne eines Affektionsinteresses hinauslaufen. Hier ist eben das Affektionsinteresse mit einzubeziehen.

Eine Abwägung kann nur noch insoweit getroffen werden, als die Maßstäbe von Treu und Glauben (§ 242 BGB) ergänzend heranzuziehen sind. Die Grenze wird hier gezogen durch das Zumutbare. Hierzu hat der Erstrichter bereits genau und detailliert ausgeführt, dass einerseits das Lebewesen „Hund“ anders gesehen

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/4

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.



werden muss als eine leblose Sache. Da Empfindungswerte grundsätzlich nicht mit Geld messbar sind, müssen diese, wenn eine andere Ersatzmöglichkeit gar nicht besteht, jedenfalls höher angesetzt werden. Die Verletzung eines Hundes kann demgemäß nicht mit einem Schaden an einer leblosen Sache, z. B. an einem Nutzobjekt Auto, gleichgesetzt werden, wenngleich nicht verkannt werden soll, dass unter Umständen für ein Auto auch Liebhabergefühle entwickelt sein könnten. Was in einem solchen Fall wirtschaftlich vernünftig wäre, kann vorliegend daher nicht herangezogen werden.

Zusammenfassend ist daher festzustellen: In dem vorliegenden Fall ist der Wiederherstellungsaufwand in Höhe des dreifachen Wertes des Hundes selbst jedenfalls noch im Rahmen des wirtschaftlich Vernünftigen, jedoch nur unter besonderer Berücksichtigung eben des Empfindungswertes, den ein lebendes Wesen für einen Lebendigen darstellt. Dem Bekl. ist daher der Schaden der Höhe nach auch zumutbar.

Anmerkung:

Ein Gericht der II. Instanz, das Landgericht München I, hat zu einer Frage Stellung genommen, die auch bei Sühneanträgen vor dem Schm. häufig eine Rolle spielt. Wir haben in dieser Zeitschrift zuletzt im Band 1977 S. 159 f. (Heft 10) das Problem behandelt, als gefragt wurde, welche Ansprüche gegen den Halter eines Hundes bestehen, wenn dieses Tier ein anderes (eine Katze) totgebissen hat. Klargestellt wurde dort, dass die „Körperverletzung“ eines Tieres rechtlich immer als „Sachbeschädigung“ zu werten ist, und zwar sowohl in einer Strafsache als auch dann, wenn aus der Beschädigung dieser (lebenden) Sache ein vermögensrechtlicher Anspruch geltend gemacht wird. Dieser Anspruch, so ist a. a. O. auf S. 160 rechte Spalte bereits erwähnt, stützt sich auf § 833 BGB, wonach der daraus „entstehende Schaden zu ersetzen“ ist. Bezogen auf einen solchen Fall (Tötung der Katze durch einen Hund) meint das LG in den vorstehenden Gründen, dass bei einem toten Tier nur der „Marktwert“ zu ersetzen ist, weil nach der Tötung eine Wiederherstellung der Sache, des Tieres, ohnehin nicht mehr möglich ist und eben deshalb bei der Bemessung der Schadenshöhe der darüber hinausgehende Ersatz eines „Empfindungsinteresses“, des sog. Affektionsinteresses, nach der Sachlage nicht mehr zur Geltung kommen kann. Ober diese Wertung kann man sicher streiten, insbesondere wenn man daran denkt, dass die höchstrichterliche Rechtsprechung bei der Verletzung von anderen Empfindungen wie der Ehre oder des Rechtes am eigenen Bild („Herrenreiterurteil“) nicht darauf abstellt, dass die Wiederherstellung des alten Zustandes (vor der schädigenden Handlung) nicht möglich ist.

Im vorliegenden Falle waren, weil keine Tötung vorlag, aber in der Abwägung der Höhe der Ersatzleistung im Rahmen der herrschenden sog. Differenztheorie alle

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



persönlichen Empfindungsmomente im Sinne des Affektionsinteresses mit einzubeziehen, d. h. es waren als Schaden nicht nur der Marktwert des verletzten Hundes (Pudels) mit ca. 350,- DM zu berücksichtigen, sondern auch die ärztlichen und therapeutischen Kosten zur Wiederherstellung, zur Genesung des Hundes, zu ersetzen, wobei sich ein Schadenersatz ergab, der 300 0/o des Kaufpreises für einen gleichartigen Hund ausmachte. Bemerkenswert sind diese Ausführungen des LG zur Schadenshöhe deshalb, weil in der Rechtsprechung im allgemeinen schon bei 130 0/o der Gedanke der Unzumutbarkeit für den Schädiger platzgreift, bei toten Sachen also die Gerichte den Geschädigten darauf verweisen, sich eine neue Sache anzuschaffen, statt dem Schädiger einen so hohen Wiederherstellungsaufwand aufzuerlegen. In den vorstehenden Urteilsgründen unterscheidet das LG aber zwischen leblosen Sachen wie z. B. einem Kraftfahrzeug, an dem der Geschädigte Ein komplizierter Beleidigungsfall

besonders hängt, und lebenden Sachen wie einem Hund, an dem er hängt, unterscheidet also zwischen Liebhabergefühlen zu einem Auto und denen zu einem Haustier, und kommt zu unterschiedlichen Schadensersatzhöhen.

Fälle dieser Art, also der Verletzung eines Haustieres mit Schadensersatzforderungen, können durchaus in der Praxis des Schs. vorkommen. Aus dem vorstehenden Urteil kann der Schm. im Rahmen seiner Vergleichsbemühungen die Erkenntnis gewinnen, dass die Kosten für die Genesung eines Haustieres jedenfalls bis zur Höhe des Dreifachen vom Wert des Haustieres vom BGH als zumutbar gegen den Halter des anderen Haustieres bzw. dessen Haftpflichtversicherung anerkannt werden, eine Entscheidung, die zur Hilfe in der Praxis der Schr. geeignet ist.

StD. Herbert, Wach, Iserlohn